

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

Geschäftsordnung
zur Umsetzung „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Deggendorf
im Rahmen des Bundesprogramms
„Demokratie leben. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen“.

Für das Bundesprogramm „Demokratie fördern, Vielfalt gestalten, Extremismus vorbeugen.“ gilt die Richtlinie zur Förderung der Demokratieförderung, der Vielgestaltung und zur Extremismus Prävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) vom 17. Oktober 2019 in der derzeit gültigen Fassung und dient als Grundlage dieser Geschäftsordnung.

1. Aufgaben des Begleitausschusses:

- Aktualisierung der Geschäftsordnung im Bedarfsfalle
- Unterstützung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“
- Festlegung der Eckpunkte der Gesamtstrategie (nach Beratung in der Demokratiekonferenz)
- Analyse von lokalen Unterstützungsmöglichkeiten und Organisation und deren Einbindung
- Beratung der externen Koordinierungs- und Fachstelle und des federführenden Amtes bei der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung, Fortschreibung und nachhaltigen Verankerung
- Entscheidung über Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellung der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und Begleitung der Projekte
- Anhörung der Beiträge des Jugendforums sowie Informationsrecht über die Verwendung der bereitgestellten Mittel für das Jugendforum
- Die externe Fach- und Koordinierungsstelle ist berechtigt, bis zu einem Betrag von 1.000 Euro (Kosten der Einzelmaßnahme) in Absprache mit dem federführenden Amt die Entscheidung über Einzelmaßnahmen zu treffen.

2. Struktur und Verantwortung des Begleitausschusses (BgA)

- Der BgA hat im Hinblick auf seine Mitglieder eine plurale und vielfältige Zusammensetzung.
- Der BgA hat Anregungs- und Initialfunktion für die „Partnerschaft für Demokratie“.
- Die Mitglieder des BgA kommunizieren die „Partnerschaft für Demokratie“ in ihre Arbeitsbereiche und agieren somit als Multiplikatoren.
- Das Jugendforum ist im BgA mit einer stimmberechtigten Person oder mehreren Personen, die ein gemeinsames Stimmrecht haben, vertreten und liefert eigene Beiträge zur „Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie“.

3. Zusammensetzung des Begleitausschusses

- Der BgA setzt sich aus den in der Anlage 1 genannten Einrichtungen sowie aus den Vertretern des Jugendforums zusammen.
- Der BgA kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses um weitere Mitglieder erweitert werden.
- Die (stimmberechtigten) Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Scheidet ein Mitglied des Begleitausschusses aus, so kann die(der)jenige Institution/Verein, von dessen Seite das Mitglied entsandt wurde, einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Begleitausschuss.
Die Mitglieder des Begleitausschusses stellen einen Vertreter.

Ausschluss:

Ausschussmitglieder, bzw. deren entsendende Organisationen, die sich durch Äußerungen oder Taten in Widerspruch zu den Grundsätzen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ stellen, werden aus dem Begleitausschuss ausgeschlossen. Hierzu müssen von Seiten der Koordinierungs- und Fachstelle, oder eines erheblichen Teils des bestehenden Begleitausschusses begründete Hinweise vorgebracht werden. Dem kritisierten Ausschussmitglied, bzw. seiner entsendenden Organisation ist in solchen Fällen eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, über die Begleitausschuss und Koordinierungs- und Fachstelle binnen vier Wochen zu beraten haben, um auf dieser Basis erneut über den möglichen Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin bleibt die Partnerschaft schwebend unwirksam.

4. Beschlussfassung/ Abstimmung

Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Begleitausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist nach ordentlicher Einladung nicht ein Drittel der stimmberechtigten Begleitausschussmitglieder anwesend, liegt keine Beschlussfähigkeit vor. In Folge wird mit einer Frist von sieben Werktagen für eine erneute Sitzung innerhalb von zwei Wochen, eingeladen, wobei dann der BgA mit den dann erschienen Begleitausschussmitgliedern beschlussfähig ist.

Der BgA berät und beschließt nur über Projektanträge, die vorher von der externen Koordinierungs- und Fachstelle bearbeitet und bewertet worden sind. Diese Projektanträge werden zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des BgA zugeleitet.

Stellt eine Institution, deren Vertreter/In Mitglied des BgA ist und dieser Institution angehört, einen Antrag für ein Projekt im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“, dann ist das jeweilige Mitglied des BgA, das diese Institution vertritt, in Bezug auf diesen Antrag von der Abstimmung ausgeschlossen.

Bei Bedarf können Antragsteller/Innen ihre Projekte in der Sitzung des BgA persönlich erläutern und präsentieren.

5. Sitzung

Die Sitzungen des BgA für die „Partnerschaft für Demokratie“ finden regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich statt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens 7 Tage vorher per Email unter Angabe der Tagesordnung und ggfs. unter Beifügung von Unterlagen eingeladen.

Einladungen erfolgen über das federführende Amt. Die Sitzungen des BgA werden grundsätzlich vom federführenden Amt protokolliert. Das Protokoll geht per Email innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder.

Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die externe Koordinierungs- und Fachstelle, der/die Vorsitzende des Begleitausschusses oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Mitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über

Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt- und Maßnahmeträgers an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zum sofortigen Ausschluss.

6. Förderkriterien

Die Grundlagen für die Bewilligung der beantragten Projekte bilden die Leitlinien des BMFSFJ zum Programm Demokratie leben! sowie der Kooperationsvertrag der Stadt Deggendorf mit dem Kreisjugendring Deggendorf für die neue Förderperiode.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die externe Fach- und Koordinierungsstelle erstellt in Abstimmung mit dem federführenden Amt die jeweiligen Pressemitteilungen zu den Entscheidungen des BgA. An die Regiestelle des BMFSFJ werden jeweils zwei Exemplare der Veröffentlichung gesandt.

8. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Deggendorf, 09.01.2020

Anlage 1

Zusammensetzung des Begleitausschusses (stimmberechtigte Mitglieder):

Nr.	Institution
1	Stadt Deggendorf
2	Kreisjugendring
3	Katholische Kirche Deggendorf
4	Evangelische Kirche Deggendorf
5	Caritasverband für den Landkreis Deggendorf e.V.
6	Volkshochschule Deggendorfer Land e.V.
7	Jugendsozialarbeit an Schulen
8	Integrationsbeauftragte/er der Stadt Deggendorf
9	Technische Hochschule Deggendorf
10	Jugendforum
11	Staatliches Schulamt
12	Weiterführende Schulen

Beratende Mitglieder des BgA (ohne Stimmrecht)

Nr.	Name
1	Federführendes Amt/Stadt Deggendorf
2	Externe Koordinierungs- und Fachstelle

Bei Bedarf ist es dem Begleitausschuss möglich, für eine der Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder in den Begleitausschuss zu berufen (z.B. Fraktionsvorsitzende des Stadtrates, Vertreter/Innen von Behörden wie Polizei, Arbeitsagentur, Schul-/Jugendamt).

Anlage 2

Leitlinien unter

<https://www.demokratie-leben.de>